



FOTO: SHUTTERSTOCK

Kartellschadensersatz:

## Bedrohung oder Chance?

Das Kartellrecht wird für Unternehmen weiter an Bedeutung gewinnen. Der Gesetzgeber hat die Rechte der von einem Kartell geschädigten Unternehmen und Verbraucher erheblich gestärkt.

Wenn sich Wettbewerber bei verschiedensten Anlässen miteinander austauschen, ist dies aus kartellrechtlicher Sicht mit teils erheblichen Risiken verbunden. Daher sind hier äußerste Vorsicht und eine ausreichende Sensibilisierung aller Beteiligten geboten.

VON DR. MARTIN BEUTELMANN, LL.M., UND DR. JOHANNES SCHERZINGER, LL.M.

**D**as Kartellrecht ist nach den Berichten über das „LKW-Kartell“ und die Enthüllungen über das vermeintliche „Auto-Kartell“ wieder einmal in aller Munde. Wie kommt es immer wieder zu diesen Schlagzeilen? Wettbewerber tauschen sich bei verschiedensten Anlässen miteinander aus. Häufig haben solche Gespräche einen legitimen Anlass. Selbst dann finden sie aber oft in einem Graubereich statt, etwa wenn es um Themen wie Lobbying, technische Fragen, Standardisierungen oder auch den HR-Bereich geht. Solche Gespräche sind nicht per se unzulässig, aber doch mit Risiken verbunden. Problematisch wird es dann, wenn sich Unternehmensvertreter der Risiken solcher Gespräche nicht hinreichend bewusst sind.

### Schadensersatzansprüche auf dem Vormarsch

Die von Kartellbehörden verhängten Bußgelder in Millionen- oder Milliardenhöhe sind nur eines der relevanten Risiken. Das zweite Instrument zur Sanktionierung von Kartellverstößen steht diesem aber in nichts nach. Immer mehr Geschädigte machen Schadensersatzansprüche gegen Lieferanten geltend, die an einem Kartell beteiligt waren. Die Deutsche Bahn hat hierzu etwa eine eigene Einheit gegründet, die dafür zuständig ist, Schadensersatzansprüche des Konzerns gegen Kartellanten durchzusetzen und dies auch sehr erfolgreich tut.

Durch die im Juni 2017 in Kraft getretene 9. GWB-Novelle wird das Kartellschadensersatzrecht neu geregelt. Die Neuregelung erleichtert den von einem Kartell Geschädigten die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zusätzlich. Den Kartellverstoß selbst musste der Geschädigte schon bisher nicht nachweisen, wenn es eine Behördenentscheidung gab, die ihn feststellte. Künftig wird darüber hinaus zugunsten geschädigter Abnehmer vermutet, dass ein Kartell auch einen Schaden verursacht. Nicht nur der direkte Abnehmer kann Schäden geltend machen: Zugunsten des mittelbaren Abnehmers wird in der Regel vermutet, dass der Preisauflschlag, den der unmittelbare Abnehmer des Kartelltäters bezahlen musste, auf ihn abgewälzt wurde. Neu ist auch, dass Geschädigten durch die Änderung und Verlängerung der Verjährungsvorschriften deutlich mehr Zeit für die Geltendmachung der Kartellschadensersatzansprüche bleibt. Diese verjähren künftig im Regelfall erst fünf Jahre nach-

dem der Anspruch entstanden ist, der Verstoß beendet ist und der Geschädigte Kenntnis vom Verstoß hat. Da die Verjährung zudem gehemmt ist, während die Kartellbehörden ermitteln beziehungsweise die Gerichte über Einsprüche entscheiden, kann häufig noch viele Jahre nach Bezug kartellbefangener Produkte Schadensersatz verlangt werden. Eine weitere einschneidende Veränderung ist, dass der Geschädigte nunmehr einfacher an Informationen beziehungsweise Beweismittel zum Nachweis seines Anspruchs kommt. Er kann deren Herausgabe vom Schädiger oder von Dritten verlangen, sogar bereits im Vorfeld eines Kartellschadensersatzprozesses zur Prüfung, ob eine Klage aussichtsreich ist. Umgekehrt kann aber auch der Schädiger von einem Geschädigten die Herausgabe von Informationen verlangen, insbesondere zur Frage, ob der Geschädigte seinerseits den Schaden auf seine Abnehmer abgewälzt hat.

### Was bedeutet das für Unternehmen?

Kartellrechtsverstöße werden für Kartelltäter künftig noch teurer. Aufgrund der Gesetzesänderung müssen sie verstärkt befürchten, dass neben den hohen Geldbußen durch Kartellbe-

genügt ohne nähere Prüfung nicht den Sorgfaltspflichten einer gewissenhaften Unternehmensleitung.

### Weitere Neuerungen

Die 9. GWB-Novelle hat zu weiteren Änderungen des Kartellrechts geführt: Künftig müssen auch in Deutschland Mutterunternehmen für Fehlverhalten ihrer Töchter einstehen, unter Umständen sogar in Gemeinschaftsunternehmen. Schlupflöcher zur Umgehung von Bußgeldern, wie die unter anderem von einigen Wurstfabrikanten genutzte „Wurstlücke“, wurden geschlossen. Für Transaktionen und Umstrukturierungen wurden weitgehende Haftungsübergänge angeordnet. Schließlich wurde die Einführung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt beschlossen, in dem Informationen über Unternehmen zu Wirtschaftsdelikten gesammelt werden.

Getreu dem Motto „Nach der Reform ist vor der Reform“ wird schon die nächste Reform gefordert: Im Bundestagswahlkampf setzten sich Parteien dafür ein, dass Geschädigte, insbesondere Verbraucher und kleinere Unternehmen, künftig durch Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild oder in Form der so



Dr. Martin Beutelmann, LL.M., ist Partner bei BRP Renaud & Partner mbB und berät Mandanten in allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts.



Dr. Johannes Scherzinger, LL.M., berät als Partner bei BRP Renaud & Partner insbesondere zu Fragen des Kartellschadensersatzrechts und der Kartellrechtscompliance.

hörden künftig auch (noch) höhere Schadensersatzforderungen von geschädigten Abnehmern auf sie zukommen. Gleichzeitig bleibt es dabei, dass Kartelltäter ein Interesse haben, die Privilegien eines Kronzeugen in Anspruch zu nehmen, indem sie sich und ihre Mitkartellanten aktiv bei den Kartellbehörden anzeigen. Der Kronzeuge kann nicht nur eine Reduktion des behördlichen Bußgeldes erlangen, er wird nunmehr auch beim Kartellschadensersatz zumindest teilweise gegenüber den Mitkartellanten bessergestellt. Kartellgeschädigte profitieren hingegen von der Gesetzesnovelle. Sie werden künftig vermehrt erfolgreich Ersatz der erlittenen Schäden verlangen können. Dabei geht es häufig um einen Preisauflschlag von zehn bis 20 Prozent oder mehr. Die Unternehmensleitung eines potenziell geschädigten Unternehmens sollte deshalb stets prüfen (lassen), ob eigene Lieferanten an einem Kartell beteiligt waren und dem Unternehmen daraus ein Schaden entstanden sein könnte. Der bloße Verweis darauf, man wolle die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten nicht beschädigen, der Verstoß liege lange zurück oder man habe ohnehin keinen Schaden erlitten,

genannten Musterfeststellungsklage Schäden geltend machen können. Auch die EU-Kommission setzt sich stark für einen kollektiven Rechtsschutz ein. ■

#### KURZ VORGESTELLT

BRP Renaud und Partner mbB berät und vertritt mittelständische und große Unternehmen national und international zu allen wirtschaftsrechtlichen Fragen. Sämtliche der rund 50 Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte sind ausgewiesene Spezialisten auf ihrem Gebiet und arbeiten fachübergreifend eng zusammen. Die Kanzlei verfügt über Büros in Stuttgart sowie Frankfurt am Main und ist Teil des internationalen Netzwerks unabhängiger Kanzleien Interlaw.

► [www.brp.de](http://www.brp.de)